

**Satzung der Hansestadt Wipperfürth
zur Förderung von Kindern in Tagespflege
vom 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) und der §§ 1 bis 4, 8a, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 4, 11 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17, 18 Abs. 5 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –SGB VIII- in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 07.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel
Leistungen der Hansestadt Wipperfürth**

Die Hansestadt Wipperfürth fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII)
- Förderung von Kindern unter 1 Jahr, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten
- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Für Betreuungszeiten, die über den Umfang des Rechtsanspruches nach dem Kindertagesstättengesetz hinausgehen, wird ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten gewährt
- Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird ergänzende Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Randzeiten gewährt
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII

§ 1 Definition der Tagespflege

Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder. Die Kindertagespflege ist nach den §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Im Rahmen der Kindertagespflege werden Kinder durch geeignete Personen in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen, betreut.

Sie umfasst die angemessene Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen je nach Entwicklungsstand der Kinder. Bei der Tagespflege handelt es sich um eine familienergänzende Hilfe. Sie soll den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben – soweit erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Bewilligung der Kindertagespflege und die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (3) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 3 Eignung der Tagespflegepersonen

Die Überprüfung, ob eine Tagespflegeperson geeignet ist, obliegt dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth.

Eignungskriterien sind:

- a) Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
- b) Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, physische und psychische Gesundheit)
- c) Sachkompetenz (u.a. Erziehungsmethoden, Haushaltsführung, Ernährung, Erste-Hilfe-Kurs)
- d) Qualifikation (z.B. sozialpädagogische Ausbildung, Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson, Berufserfahrung als Tagespflegeperson)
- e) Kooperationsbereitschaft (mit den Eltern, mit den Fachkräften des Fachdienstes, mit Kindertageseinrichtungen oder anderen Tagespflegepersonen)

- f) Einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a BZRG
- g) Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen oder kollegialen Beratungen.

§ 4 Geeignetheit der Räume

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
- eine anregungsreiche Ausgestaltung
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.

Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011 zugrunde gelegt.

§ 5 Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth erteilt. Danach ist sie berechtigt, für die Dauer von 5 Jahren jeweils bis zu 8 Kinder zu betreuen, davon maximal 5 gleichzeitig. Einer Pflegeerlaubnis bedürfen auch Betreuungspersonen, die Tagespflege ohne finanzielle Beteiligung des Jugendamtes leisten oder leisten wollen.
- (2) Werden Kinder weniger als 15 Stunden wöchentlich und weniger als 3 Monate in der Wohnung der Erziehungsberechtigten oder unentgeltlich betreut, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis.
- (3) Die Pflegeerlaubnis wird ausschließlich durch das Jugendamt erteilt. Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:
 - a) eine sozialpädagogische Ausbildung mit Erfahrung in der Kleinkinderbetreuung, eine abgeschlossene oder eine 160stündige Qualifizierung zur Tagesmutter nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts oder die Qualifizierung in anderer Weise, die das Jugendamt in einer Einzelfallentscheidung anerkannt hat.

Das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth wird dafür sorgen, dass entsprechende Kurse im Haus der Familie, Klosterplatz 2, 51688 Wipperfürth, oder durch andere Bildungsträger angeboten werden.

Die Kosten der Qualifizierungskurse werden auf Antrag zur Hälfte erstattet, wenn die Tagespflegeperson die Betreuung eines Kindes aufnimmt und laufende Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt Wipperfürth als örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe erhält.

- b) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der zukünftigen Tagespflegeperson gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG
 - c) polizeiliche Führungszeugnisse aller Personen über 18 Jahren im Haushalt ohne Eintragung, die die Durchführung der Kindertagespflege einschränkt
 - d) ärztliches Attest oder Bescheinigung des Gesundheitsamtes, das die gesundheitlichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit bestätigt und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren
 - e) bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder. Dieser ist alle zwei Jahre aufzufrischen.
 - f) Hausbesuch und positive Prüfung der geeigneten Räume.
- (4) Für Tagespflegepersonen, die nicht die geforderte Qualifizierung besitzen, jedoch bereits entsprechend früherer Bestimmungen vom Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth eine Erlaubnis zur Kindertagspflege erhalten haben, finden die aufgeführten Anforderungen erst nach zeitlichem Ablauf der geltenden Erlaubnis zur Kindertagespflege Anwendung, jedoch nicht vor dem 01.01.2014. Bis zu diesem Zeitpunkt ist bei diesem Personenkreis die Erteilung befristeter vorübergehender Erlaubnisse möglich.

§ 6

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 7

Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung durch die Fachkräfte des Jugendamtes.

§ 8

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson meldet jedes aufgenommene Kind beim Jugendamt mit Namen, Geburtsdatum sowie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten.
- (2) Gemäß § 43 SGB VIII hat die Tagespflegeperson das Jugendamt unaufgefordert über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder wichtig sind, zu unterrichten.
Hierzu zählen
 - Änderungen der wöchentlichen und der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
 - Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
 - Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub
 - Verdacht bei Kindeswohlgefährdung
 - Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson
 - Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken durch die Tagespflegeperson
 - Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder.
- (3) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

§ 9

Gewährung von Geldleistungen

Tagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein monatliches Pflegegeld.

Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt.

§ 10

Höhe und Umfang der Geldleistung

- (1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt anhand der nachgewiesenen, tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.
- (2) Die laufenden Geldleistungen umfassen insbesondere die Erstattung
 - angemessener Kosten für den Sachaufwand und

- eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde **1,80 €**

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- 3,20 €** bei Pflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz
- 2,70 €** bei abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden
- 2,20 €** pro Stunde für Tagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifizierung anmelden.

Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, kann der Stundensatz erhöht werden.

(3) Die laufenden Geldleistungen umfassen ferner folgende Erstattungen:

- Nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.
- Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden Tagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der laufenden Geldleistung nicht übersteigen.
- Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden für die Tagespflegeperson in angemessener Höhe übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übersteigen.

(4) Der pauschalierte Betrag zur Förderleistung wird in den nachstehend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Ergänzende Betreuung (06:00 – 08.00 Uhr sowie 18.00 – 22.00 Uhr)	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonntag, Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	entspricht der normalen Betreuung

- (5) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 25 Kalendertage Urlaub und 3 Sonderurlaubstage (z. B. für Weiterbildung) pro Jahr. Hierfür wird ihr die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet. Der Urlaub ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und dem Jugendamt mitzuteilen.
- (6) Andere Möglichkeiten der geldlichen Förderung der Tagespflege durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften sind von den Erziehungsberechtigten bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Leistungen mindern den Anspruch nach § 23 SGB VIII sowie dieser Satzung.
- (7) Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Hansestadt Wipperfürth nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen gewährt.
- (8) Sofern die Tagespflegeperson Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen betreut, erfolgt die Erstattung der Geldleistungen anteilig zu den betreuten Kindern aus dem Jugendamtsbereich Wipperfürth.
- (9) Bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Tagespflegeperson bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.
- (10) Die Geldleistungen werden monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.
- (11) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB-X.
- (12) Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, soll die Tagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen der Eltern verlangen.

§ 11 Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Um die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, wird ein pauschalierter Kostenbeitrag analog der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils und der täglichen Betreuungszeit.

Müssen Eltern für die Betreuung ihres Kindes verschiedene Möglichkeiten in Anspruch nehmen (z. B. Kindertagesstätte und Kindertagespflege), so ist nur einmal ein Kostenbeitrag zu erheben.

§ 12

Kindertagespflege bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Wenn sich Tagespflegepersonen zusammenschließen, können höchstens neun Kinder insgesamt und gleichzeitig durch mehrere (max. 3) Tagespflegepersonen betreut werden (§ 4 Abs. 1 KiBiz). Ein „Platzsharing“ wie es bei einer Tagespflegeperson möglich ist, die bis zu 8 Betreuungsverträge abschließen kann, ist hier ausgeschlossen.

Jede der Tagespflegepersonen verfügt über die Erlaubnis für eine bestimmte Anzahl Kinder; eine Person für max. 5 Kinder. Sie schließt mit den Eltern entsprechende Verträge ab.

Grundlegende Voraussetzung ist – neben der gültigen Pflegeerlaubnis jeder Tagespflegeperson und dem Raumprogramm - die pädagogische Konzeption der Pflegestelle. Sie muss eine klare Aussage über die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder, die Gestaltung des Tagesablaufs sowie die Gesamtöffnungszeiten der Pflegestelle enthalten und ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung der Pflegeerlaubnis.

§ 13

Kindertagespflege in anderen Räumen

Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 KiBiz).

Hier ist im Vorfeld beim Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen und zu klären, ob im Gebäude Kindertagespflege gestattet werden kann.

Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die in § 4 der Satzung genannten Kriterien zugrunde gelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 2013

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister